

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/247 vom 18. Januar 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_247

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/247 du 18 janvier 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/247 del 18 gennaio 2017

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Wiedererwägung einer Rentenverfügung. Da es bei einer lege artis durchgeführten Interpretation des Art. 53 Abs. 2 ATSG keine Wiedererwägung ex nunc gibt, kann es auch nicht genügen, die zweifellose Unrichtigkeit einer Verfügung mit einer unzureichenden damaligen Sachverhaltsabklärung zu erklären. Da die im Recht liegenden Berichte nicht geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit für die Vergangenheit mit dem notwendigen Beweisgrad festzulegen, ist die Sache an die IV-Stelle zur weiteren Abklärung zurückzuweisen. Teilweise Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Januar 2017, IV 2013/247).
Entscheid vom 18. Januar 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdeführerin liess geltend machen, die Beschwerdegegnerin habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie in der angefochtenen Verfügung nicht dargelegt habe, welche tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen zur Rentenaufhebung geführt hätten. 1.2 Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Die Begründungspflicht ist ein wesentlicher Bestandteil des in Art. 42 ATSG geregelten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll die Begründungspflicht zum einen verhindern, dass sich die Verwaltungsbehörde von unsachlichen Motiven leiten lässt. Zum anderen soll sie es der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. In der Entscheidbegründung müssten wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Verwaltungsbehörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeute indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen müsse. Vielmehr könne sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 124 V 180 E. 1a mit Hinweisen). 1.3 Die Beschwerdegegnerin hat in der Verfügungsbegründung erklärt, dass sie die früheren Rentenverfügungen wiedererwägungsweise aufhebe und auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Sie hat ausserdem geltend gemacht, dass die Aufhebung der früheren Rentenverfügungen wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erfolge, namentlich weil die psychiatrische Situation ursprünglich nicht rechtsgenügend abgeklärt worden sei. Sie hat weiter angegeben, dass der Einkommensvergleich auf einer Arbeitsfähigkeit von 80 % basiere. Die Verfügung enthält somit alle Informationen, die für eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung notwendig sind. Die Beschwerdegegnerin hat

daher ihre Begründungspflicht nach Art. 49 Abs. 3 ATSG erfüllt.

E. 2

2.1 Als Nächstes ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der ursprünglichen Leistungsverfügung vom 13. August 2003 erfüllt gewesen sind. 2.1.1 Laut dem Art. 53 Abs. 2 ATSG kann ein Sozialversicherungsträger auf eine formell rechtskräftige Verfügung (oder einen formell rechtskräftigen Einspracheentscheid) zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig ist und wenn die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Gemäss der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu Art. 53 Abs. 2 ATSG dient die Wiedererwägung der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung „einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts“ (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichtes vom 18. Juli 2016, 9C_201/2016 E. 4.3 mit Hinweisen). Diese vom Bundesgericht immer wieder verwendete Formulierung gibt den Zweck der Wiedererwägung nicht ganz korrekt wieder: Gegenstand des Wiedererwägungsverfahrens kann nicht die Korrektur einer Rechtsanwendung sein, denn eine Rechtsanwendung lässt erst dann für eine versicherte Person und für den Sozialversicherungsträger eine Rechtswirkung entstehen, wenn sie in einer Verfügung (oder einem Einspracheentscheid) durch ein entsprechendes Dispositiv umgesetzt worden ist. Dementsprechend ist in Art. 53 Abs. 2 ATSG nicht von einem Zurückkommen auf eine Rechtsanwendung, sondern vom Zurückkommen auf eine Verfügung (oder einen Einspracheentscheid) die Rede. Das kann nur so interpretiert werden, dass eine früher erlassene rechtswidrige Verfügung aufgehoben und durch eine rechtmässige Verfügung ersetzt wird (vgl. RALPH JÖHL, Zur Praxis der substituierten Begründung der Wiedererwägung bei zu Unrecht ergangenen Anpassungsverfügungen, in: AJP 8/2004 S. 1001 ff.). Das Bundesgericht geht in seiner aktuellen Rechtsprechung zu Art. 53 Abs. 2 ATSG davon aus, dass diese Bestimmung zwei grundlegend verschiedene Arten der Wiedererwägung regle, nämlich zum einen die rückwirkende Wiedererwägung bzw. die Wiedererwägung ex tunc und andererseits die Wiedererwägung nur für die Zukunft bzw. die Wiedererwägung ex nunc (vgl. das bereits genannte Urteil des Bundesgerichtes vom 18. Juli 2016, 9C_201/2016 E. 4.3 mit Hinweisen). 2.1.2 Die (seit Jahrzehnten bekannte) Wiedererwägung ex tunc besteht darin, dass die ursprüngliche, zweifellos unrichtige Verfügung aufgehoben und an ihrer Stelle eine neue, rechtmässige Verfügung erlassen wird. Damit wird nicht nur dem Wortlaut des Art. 53 Abs. 2 ATSG („Zurückkommen“ und „Berichtigung“), sondern auch dem Sinn und Zweck dieser Gesetzesbestimmung, nämlich der Beseitigung einer rechtswidrigen Verfügung und dem Erlass einer rechtmässigen Verfügung zur richtigen Umsetzung des materiellen Rechts im Einzelfall, Rechnung getragen. Im Leistungsrecht der Sozialversicherung resultiert aus der Wiedererwägung ex tunc in aller Regel entweder eine Leistungsnachzahlung (bzw. die nachträgliche Ausrichtung einer Sachleistung) oder eine Leistungsrückerstattung (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Die Geltendmachung der Nachzahlung und der Rückerstattung bilden aber nicht Teil des Wiedererwägungsverfahrens. Vielmehr handelt es sich im weitesten Sinn um einen Vollzug der im Wiedererwägungsverfahren mit Wirkung ex tunc erlassenen rechtmässigen Verfügung (was insbesondere bei der Leistungsnachzahlung offenkundig ist, da sie nicht verfügt werden muss). Trotzdem sind die Nachzahlung und die Rückerstattung im Zusammenhang mit der Auslegung des Art. 53 Abs. 2 ATSG von Bedeutung, denn das Bundesgericht macht insbesondere unter Verweis auf Art. 88bis IVV geltend, es gebe eine Wiedererwägung ex nunc, bei der es weder zu einer Nachzahlung noch zu einer Rückerstattung von Leistungen komme. Auf den ersten Blick scheint der Art. 88bis IVV

tatsächlich eine Ausführungsbestimmung zu Art. 53 Abs. 2 ATSG zu sein, mit der die Wiedererwägung ex nunc umgesetzt wird. Bei sorgfältiger Interpretation ist Art. 88bis IVV aber eine Ausführungsbestimmung zur (gesetzlich nicht näher geregelten) Nachzahlung und zu Art. 25 Abs. 1 ATSG, der sich mit der Rückerstattung befasst. Art. 88bis Abs. 1 lit. c IVV verbietet aus einem nicht nachvollziehbaren Grund eine vollständige Nachzahlung bei einer Wiedererwägung ex tunc zugunsten der versicherten Person und Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV sieht einen Verzicht des Sozialversicherungsträgers auf die Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen bei einer Wiedererwägung ex tunc zu Ungunsten der versicherten Person vor. Das Bundesgericht hat den Art. 53 Abs. 2 ATSG also aus einem falsch verstandenen Art. 88bis IVV heraus (fehl-) interpretiert, indem es argumentiert hat, wenn Art. 88bis IVV die Wiedererwägung (für einen Teil der Fälle) nur ex nunc wirken lassen, dann müsse der Art. 53 Abs. 2 ATSG neben der Wiedererwägung ex tunc notwendigerweise auch eine Wiedererwägung ex nunc vorsehen. Im Rahmen dieser auf den Kopf gestellten Auslegung des Art. 53 Abs. 2 ATSG, bei der eine Bestimmung der Vollzugsverordnung den Inhalt der zu vollziehenden Gesetzesbestimmung definieren soll, hat das Bundesgericht nicht nur Art. 88bis Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. a IVV fehlinterpretiert, sondern auch den Wortlaut und den Sinn und Zweck des Art. 53 Abs. 2 ATSG ignoriert. Die Interpretation ist offensichtlich nicht lege artis erfolgt und vermag deshalb nicht zu belegen, dass es neben der Wiedererwägung ex tunc auch eine Wiedererwägung ex nunc gibt.

2.1.3 Eine Gesetzbestimmung, welche die Korrektur ursprünglich unrichtiger Verfügungen regelt, kann nämlich nach ihrem offensichtlichen Sinn und Zweck nur so interpretiert werden, dass eine rechtswidrige Verfügung aus der Welt geschafft, d.h. aufgehoben werden muss, um Platz zu machen für eine rechtmässige Verfügung, mit deren Erlass das Wiedererwägungsverfahren dann abgeschlossen wird. Eine Interpretation des Art. 53 Abs. 2 ATSG, die es zulassen würde, die rechtswidrige Verfügung bewusst für die Vergangenheit weiter bestehen zu lassen und sie – in teilweise analoger Anwendung des Art. 17 ATSG – nur ex nunc, d.h. für die Zeit nach dem Abschluss des Wiedererwägungsverfahrens, durch eine rechtmässige Verfügung abzulösen, könnte gar nicht überzeugend begründet werden, denn mit einer solchen Wiedererwägung ex nunc würde – in völligem Widerspruch zum eigentlichen Sinn und Zweck des Art. 53 Abs. 2 ATSG – gegen den Rechtmässigkeits- und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstossen. Der Sozialversicherungsträger würde nämlich eine als rechtswidrig erkannte Verfügung entgegen seiner Bindung an das Recht nicht aufheben und damit die betroffene versicherte Person anders behandeln als alle anderen Versicherten, denen er eine rechtmässige Verfügung eröffnet hat (oder noch eröffnen wird). Er könnte aber offensichtlich weder seinen Verstoss gegen das Rechtmässigkeitsprinzip noch die Ungleichbehandlung rechtfertigen. Bei einer dem Sinn und Zweck und den genannten Verfassungsprinzipien Rechnung tragenden Interpretation des Art. 53 Abs. 2 ATSG, bei der Art. 88bis 1 lit. c und Abs. 2 lit. a IVV seinem Sinn und Zweck nach als Ausführungsbestimmung zur Nachzahlung und zur Rückerstattung betrachtet wird, kann es keine Wiedererwägung ex nunc geben. Wenn eine Verfügung zweifellos unrichtig ist und wenn die Berichtigung dieser Verfügung von erheblicher Bedeutung ist, dann kann das Wiedererwägungsverfahren nur damit enden, dass diese Verfügung aufgehoben und durch eine rechtmässige Verfügung ersetzt wird. Daran vermag auch die dem Sozialversicherungsträger in Art. 53 Abs. 2 ATSG eingeräumte Willkürfreiheit nichts zu ändern, denn diese Willkürfreiheit kann sich nur auf die Frage beziehen, ob ein Wiedererwägungsverfahren eröffnet werden soll. Dass der Gesetzgeber dem

Sozialversicherungsträger die Möglichkeit hätte einräumen wollen, sich im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens nach freiem Belieben an das materielle Recht zu halten oder aber einzelne Bestimmungen zu ignorieren und andere einzuhalten, ist absurd. Dasselbe muss natürlich für die vom Bundesgericht behauptete Freiheit des Sozialversicherungsträgers gelten, im Wiedererwägungsverfahren völlig frei zu bestimmen, ab wann er das eigentlich massgebende materielle Recht auf einen Sachverhalt anwenden will bzw. ob er die ursprüngliche, unrichtige Rechtsanwendung für einen bestimmten Zeitabschnitt (in der Regel für die Zeit vor dem Abschluss des Wiedererwägungsverfahrens) beibehalten will. Bei einer *lege artis* vorgenommenen Interpretation des Art. 53 Abs. 2 ATSG findet sich nicht der geringste Hinweis darauf, dass es eine solche über das Eintreten hinausgehende zulässige Willkür der Sozialversicherungsträger geben sollte. Die vom Bundesgericht aufgestellte Behauptung, es gebe eine freie Wahl zwischen der Wiedererwägung *ex tunc* und der Wiedererwägung *ex nunc*, lässt sich wohl nur so erklären, dass das Bundesgericht einen Bedarf für ein neues Instrument zur Korrektur formell rechtskräftiger Verfügungen ortet, bei dessen Anwendung die lästige Hürde des Nachweises einer zweifellosen Unrichtigkeit ausgeschaltet und durch den Nachweis ersetzt ist, dass der aktuelle Sachverhalt nicht mit der früher formell rechtskräftig zugesprochenen Sozialversicherungsleistung übereinstimmt. Dabei ist das Bundesgericht, soweit überblickbar, immer nur bei Verfügungen über Sozialversicherungsleistungen und dort nur bei zu hohen Leistungen von einem Anwendungsfall der Wiedererwägung *ex nunc* ausgegangen, was klar gegen eine Verankerung im für alle Arten von unrichtigen Verfügungen anwendbaren Art. 53 Abs. 2 ATSG spricht.

2.1.4 Die aktuellste Rechtsprechung des Bundesgerichtes geht noch einen Schritt weiter, indem zusätzlich auch noch dem Erfordernis der ursprünglichen zweifellosen Unrichtigkeit „die Zähne gezogen werden“: Eine Verfügung soll bereits dann zweifellos unrichtig sein, wenn sie sich auf eine ungenügende Sachverhaltsabklärung stützt (vgl. abermals das bereits mehrfach genannte Urteil des Bundesgerichtes vom 18. Juli 2016, 9C_201/2016 E. 4.3 mit Hinweisen). Gemeint dürfte sein, dass bei einer aktuellen Neuwürdigung der damaligen Aktenlage auch die Auffassung vertreten werden kann, der Sachverhalt sei damals nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt gewesen. Diese „zahnlose“ Auslegung des Begriffs der zweifellosen Unrichtigkeit kann nur zusammen mit einer Wiedererwägung *ex nunc* zur Anwendung gelangen. Die Wiedererwägung *ex tunc* zwingt nämlich dazu, einen bei der ursprünglichen Sachverhaltsermittlung begangenen Fehler zu korrigieren, d.h. den damaligen Sachverhalt nun mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu ermitteln. Da sich dabei natürlich herausstellen kann, dass der Sachverhalt trotz der damals unzureichenden Abklärungsbemühungen richtig ermittelt worden war, kann das Verfügungsdispositiv nämlich trotz des damals nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermittelten Sachverhaltes richtig gewesen sein. Ist das Dispositiv einer Verfügung aber rechtmässig, dann kann diese Verfügung nicht zweifellos unrichtig und die Berichtigung dieser Verfügung kann nicht von erheblicher Bedeutung sein. Andernfalls bestünde die Wiedererwägung nämlich darin, eine Verfügung mit einem rechtmässigen Dispositiv durch eine Verfügung mit demselben rechtmässigen Dispositiv zu ersetzen, was absurd wäre. Soweit überblickbar hat das Bundesgericht nie eine Wiedererwägung *ex tunc* nur mit der Begründung einer ursprünglich unzureichenden Sachverhaltsabklärung aufgehoben. Es war sich offensichtlich des Umstands bewusst, dass das Dispositiv der wiederzuerwägenden Verfügung ohne eine

nachgeholte Abklärung des damaligen Sachverhalts nicht als rechtmässig oder eben als unrechtmässig qualifiziert werden kann. Diese Qualifikation setzt nämlich notwendigerweise eine Subsumtion des nun mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermittelten Sachverhalts unter den massgebenden Gesetzestatbestand voraus. Die Erkenntnis allein, dass der Sachverhalt damals nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermittelt worden war, lässt natürlich noch keine Subsumtion unter den massgebenden Gesetzestatbestand zu, weil der zu subsumierende überwiegend wahrscheinliche Sachverhalt ja noch gar nicht bekannt ist. Die Wiedererwägung ex nunc hätte aus der Sicht des wiedererwägungswilligen Sozialversicherungsträgers den Vorteil, dass sie von der nachträglichen Ermittlung des damaligen Sachverhalts „dispensieren“ würde, weil ja nur noch der aktuelle Sachverhalt massgebend wäre. Die Behauptung, es genüge, eine unzureichende damalige Sachverhaltsermittlung festzustellen, um damit die Wiedererwägungsvoraussetzung der zweifellosen Unrichtigkeit zu erfüllen, kann also nur in Kombination mit einer Wiedererwägung ex nunc aufgestellt werden. Da es aber nach dem oben Ausgeführten bei einer lege artis durchgeführten Interpretation des Art. 53 Abs. 2 ATSG keine Wiedererwägung ex nunc gibt, kann es auch nicht genügen, die zweifellose Unrichtigkeit einer Verfügung mit einer unzureichenden damaligen Sachverhaltsabklärung zu erklären. Die aktuellste bundesgerichtliche Rechtsprechung erweist sich also nicht nur bezüglich der Existenz einer Wiedererwägung ex nunc, sondern auch bezüglich der zweifellosen Unrichtigkeit in der Form einer unzureichenden Sachverhaltsabklärung als gesetzwidrig.

2.2 Die Beschwerdegegnerin hat die ursprüngliche Verfügung vom 13. August 2003 und die Verfügung vom 14. März 2007, mit welcher die ursprüngliche Verfügung bestätigt worden ist, wiedererwägungsweise ex nunc aufgehoben (wobei hier anzumerken ist, dass die Verfügung vom 14. März 2007 durch die Wiedererwägung der ursprünglichen Verfügung vom 13. August 2003 automatisch aufgehoben worden wäre). Da eine Wiedererwägung nach dem Gesagten nicht mit Wirkung ex nunc erfolgen kann und deshalb nicht anhand des aktuellen Sachverhalts geprüft werden kann, ob und gegebenenfalls welcher Leistungsanspruch besteht, ist nachfolgend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 13. August 2003 mit Wirkung ex tunc erfüllt sind.

2.3 Der ursprüngliche Rentenentscheid ist gestützt auf einen Bericht von Dr. C. ___ vom 20. Dezember 2002, gestützt auf einen Bericht des Hausarztes Dr. E. ___ vom 30. April 2003 und – irrtümlicherweise – gestützt auf einen – nicht die Beschwerdeführerin betreffenden – Bericht einer Psychiaterin ergangen. Weder der Bericht von Dr. C. ___, welcher von einer Privatversicherung in Auftrag gegeben worden ist, noch jener des Hausarztes überzeugen: Als Diagnose haben diese Ärzte eine Depression resp. eine depressive Entwicklung angegeben, wobei sie es unterlassen haben, einen Schweregrad anzugeben. Auch finden sich in den Berichten keine bzw. nur sehr rudimentäre Angaben zum psychopathologischen Status. Beide Berichte wecken zudem den Anschein, dass die Ärzte bei ihrer Arbeitsfähigkeitsschätzung hauptsächlich auf die Schilderungen der Beschwerdeführerin abgestellt haben. Ausserdem handelt es sich weder bei Dr. C. ___ noch bei Dr. E. ___ um psychiatrische Fachärzte, sondern um Fachärzte für Innere Medizin (bzgl. Dr. C. ___ siehe Ärzteverzeichnis der FMH, www.doctorfmh.ch, besucht am 2. Dezember 2016). Gerade bei psychiatrischen Erkrankungen, bei denen es sich um innerseelische Vorgänge handelt, ist es jedoch unerlässlich, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung durch einen psychiatrischen Facharzt vorgenommen wird. Hinzu kommt, dass sich die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der

Sachverhaltsabklärungen durch die Beschwerdegegnerin in psychiatrischer Behandlung befunden hat und der Hausarzt explizit angeraten hat, die Meinung des Psychiaters einzuholen. Auch die im dem vorliegenden Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren eingeholten medizinischen Berichte, insbesondere der RAD-Bericht vom 17. November 2011, sind nicht geeignet, die Arbeitsfähigkeit rückwirkend ab dem Jahr 2002 mit dem notwendigen Beweisgrad festzulegen. Denn die Untersuchungspersonen können grundsätzlich nur den Gesundheitszustand bzw. die Arbeitsfähigkeit im Untersuchungszeitpunkt feststellen. Demzufolge reichen die im Recht liegenden Unterlagen nicht aus, um die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der Vergangenheit, d.h. ab Februar 2002 (geltend gemachter Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit), rechtsgenügend zu ermitteln. Liegt keine brauchbare Arbeitsfähigkeitsschätzung im Recht, kann auch der IV-Grad nicht ermittelt werden. Folglich steht auch nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, ob die Beschwerdeführerin ab Februar 2002 einen Rentenanspruch gehabt hat oder nicht. Die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung ex tunc sind somit gestützt auf die im Recht liegenden medizinischen Berichte nicht erfüllt. Die Sache ist daher gestützt auf Art. 43 Abs. 1 ATSG für weitere Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird alle noch vorhandenen, die psychiatrische Situation betreffenden medizinischen Berichte der behandelnden Ärzte für die Zeit ab Februar 2002 einfordern müssen. Danach wird sie entscheiden müssen, ob gestützt auf diese Berichte die Arbeitsfähigkeit für die Vergangenheit rechtsgenügend rekonstruiert werden kann und falls ja, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung ex tunc erfüllt sind. 2.4 Sollten die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung ex tunc nicht erfüllt sein, ist im Sinne eines obiter dictum darauf hinzuweisen, dass es der Beschwerdegegnerin natürlich immer noch offen steht, ein Revisionsverfahren nach Art. 17 Abs. 1 ATSG durchzuführen. Denn wenn die ursprüngliche Leistungsverfügung nicht in Wiedererwägung gezogen werden kann, d.h. als nicht zweifellos unrichtig zu betrachten ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsunfähigkeit ab Februar 2002 100 % betragen hat. 2.5 Anzumerken bleibt, dass RAD-Psychiater Dr. I.____ im Untersuchungszeitpunkt (2. November 2011) nur eine leichtgradige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit hat feststellen können. Allerdings hat die Klinik K.____ der Beschwerdeführerin in ihrem Bericht vom 11. Juni 2012 eine 100 %ige Arbeitsunfähigkeit attestiert und neue Diagnosen, namentlich eine mittelgradige depressive Episode und psychische und Verhaltensstörungen durch Sedativa oder Hypnotika und durch Tabak (Abhängigkeitssyndrom), angegeben. RAD-Ärztin Dr. H.____ hat am 12. Juli 2012 erklärt, dass die Klinikärzte die Symptomatik anfangs als mittelgradige Depression eingeschätzt hätten. Dem Bericht der Klinik K.____ ist allerdings nicht zu entnehmen, dass es sich hierbei um eine Diagnose handelt, die lediglich aufgrund einer vorübergehenden Verschlechterung gestellt worden ist. Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 135 V 465 E. 4.4). Die Wiedererwägungsverfügung datiert vom 30. April 2013. Die RAD-Untersuchung ist somit rund eineinhalb Jahre und der Bericht der Klinik K.____ rund 10 Monate vor Verfügungserlass erfolgt. Der Bericht der Klinik K.____ lässt zumindest insoweit Zweifel an der Einschätzung von Dr. I.____ wecken, als dass es nach der RAD-Untersuchung, aber noch vor Verfügungserlass, zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der

Beschwerdeführerin gekommen sein könnte. Im Rahmen eines Wiedererwägungs- oder Revisionsverfahrens wäre daher die Durchführung einer unabhängigen psychiatrischen Begutachtung notwendig. Im Übrigen ist der sehr hohe Temesta-Konsum der Beschwerdeführerin augenfällig (5mg allein vor dem Schlafengehen, siehe IV-act. 81-2). Würde ein Wiedererwägungs- oder ein Revisionsverfahren durchgeführt, wäre auch abzuklären, ob die Notwendigkeit für einen Medikamentenentzug besteht und ob der Beschwerdeführerin ein solcher aus medizinischer Sicht aufgrund ihrer Schadenminderungspflicht zumutbar wäre. Sollte sich die Beschwerdeführerin einer zumutbaren und notwendigen Behandlung verweigern, wäre vor der Kürzung oder Verweigerung von Leistungen ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren nach Art. 21 Abs. 4 ATSG durchzuführen. 2.6 Demnach ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache gestützt auf Art. 43 Abs. 1 ATSG zur Vornahme weiterer Abklärungen und zur anschliessenden Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'510.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.